

101. Sind in Preußen die Kreiswundärzte für Gutachten, welche sie innerhalb ihres Amtskreises abgeben, durch ihren Diensteid als Sachverständige im allgemeinen beeidigt?
Besteht für die Beeidigung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten im allgemeinen eine besondere Form?

St. P. O. §. 79.

Vgl. Bd. 3 Nr. 122; Bd. 4 Nr. 140; Bd. 6 Nr. 93.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Juni 1883 g. S. Rep. 1299/83.

I. Landgericht Gnesen.

Aus den Gründen:

Nach der Meinung des Angeklagten soll der §. 79 St. P. O. dadurch verletzt sein, daß nach Ausweis des Sitzungsprotokolls der als Sachverständiger vernommene Kreiswundarzt Dr. B. sein Gutachten „unter Berufung auf den im allgemeinen als Kreiswundarzt geleisteten Sachverständigeneid“ abgegeben hat. Dies ist nach der Auffassung des Angeklagten nicht genügend, weil der von Dr. B. als Kreiswundarzt geleistete Sachverständigeneid nur der bei der Verwaltungsbehörde, nicht bei Gericht geleistete Diensteid sei, diese Straffache aber mit der Amtsthätigkeit als Kreiswundarzt nicht im Zusammenhange stehe.

In Bezug auf diese Beschwerde ist von dem Vorsitzenden der Strafkammer und dem Gerichtsschreiber die Erklärung abgegeben, daß

eß lediglich auf einem bei der Vollziehung des Protokolls durch den Vorsitzenden unbemerkt gebliebenen Versehen des Gerichtsschreibers beruhe, wenn er bei der Vernehmung des Kreiswundarztes Dr. B. beurkundet habe, daß letzterer sein Gutachten auf den im allgemeinen als Kreiswundarzt geleisteten Sachverständigeneid versichert habe, da vielmehr bei dem Dr. B. vor Abgabe der Versicherung durch Befragung desselben und gerichtsnotorisch dessen allgemeine Beeidigung zur Abgabe von Gutachten der betreffenden Art bei dem früheren Kreisgericht zu Gnesen festgestellt sei.

Diese Erklärung kann hier nicht berücksichtigt werden, da für den Inhalt der von dem Dr. B. abgegebenen, die Stelle der Eidesleistung vertretenden Berufung nach §§. 273 und 274 St. P. O. lediglich das Protokoll entscheidend ist. Danach muß allerdings mit dem Beschwerdeführer angenommen werden, daß der Dr. B., da er in seiner Eigenschaft als Kreiswundarzt keinen anderen als den allgemeinen Beamten-diensteid geleistet hat, sich auf eben diesen Eid berufen hat.

Dieser Eid genügt aber auch im vorliegenden Falle. Zunächst ist hervorzuheben, daß der §. 79 St. P. O. eine bestimmte Form für den allgemeinen Sachverständigeneid nicht vorschreibt und ebensowenig eine Anordnung darüber enthält, vor welcher Behörde dieser Eid abzuleisten ist. Es ist daher unerheblich, daß der von Dr. B. geleistete Diensteid nicht vor einem Gericht, sondern, wie anzunehmen ist, vor einer Verwaltungsbehörde geleistet worden ist. Ebenso ist es unwesentlich, ob der geleistete Diensteid wörtlich die Eidesformel enthält, welche für die von den Sachverständigen vor Gericht in Spezialfällen abzuleistenden Eide vorgeschrieben sind, insofern nur der Inhalt des Dienst-eides die Annahme gestattet, daß durch die Berufung auf denselben das Gutachten als ein eidliches gelten muß. Dies ist aber unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die Abgabe von Gutachten der vorliegenden Art zu den Amtspflichten des Dr. B. als Kreiswundarzt gehört. Denn die Kreiswundärzte in Preußen haben denselben Eid, wie alle unmittelbaren Civilbeamten zu leisten,

vgl. v. Rönne und Simon, das Medizinalwesen des Preussischen

Staats Bd. 1 S. 267 und Kabinettsordre vom 5. November 1833, und demnach bei Übernahme ihres Amtes u. a. zu beschwören, daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Erstattung von Gutachten der vorliegenden Art zu den amtlichen Pflichten der Kreiswundärzte in Preußen gehört, das hier von dem Kreiswundarzt Dr. P. abgegebene Gutachten durch seine Berufung auf den Diensteid zu einem eidlichen geworden ist, trotzdem im allgemeinen nach der Strafprozeßordnung eine Berufung auf den Diensteid bei der Abgabe von Zeugnissen und folgeweise auch (§. 72 St.P.O.) bei der Abgabe von Gutachten nicht mehr zulässig erscheint. Die Ausnahme rechtfertigt sich aus der Bestimmung des §. 79 Abs. 2 St.P.O. in Verbindung mit dem Inhalt des in Preußen vorgeschriebenen DiensteiDES.

Im vorliegenden Falle war nun der Dr. P. offenbar in seiner Eigenschaft als Kreiswundarzt zur Abgabe eines Gutachtens über die Tragweite einer stattgehabten Körperverletzung veranlaßt, mithin zu einem Gutachten über eine in Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung entstandene chirurgische Frage. Zur Abgabe dieses Gutachtens war aber der Dr. P. als Kreiswundarzt nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen und dienstpragmatischen Vorschriften verpflichtet.

Vgl. von Köhne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie Bd. 3, Abt. 1 S. 268, 3. Aufl.; von Köhne und Simon, Medizinalwesen Bd. 1 S. 270; Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 §. 140 flg.; Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Versorgung gerichtsarztlicher u. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 §§. 1, 2, 3.

Es liegt demnach auch die Voraussetzung vor, unter welcher die Berufung auf den Diensteid als die Berufung auf einen allgemeinen Sachverständigenid angesehen werden kann.